



Wir helfen bei Fragen und Problemen rund um das Schwerbehindertenrecht

Plötzlich schwerbehindert! Schock für Betroffene und ihre Angehörigen.



Ist jemand aufgrund eines (Arbeits-) Unfalls oder einer schweren Erkrankung plötzlich aus seinem gewohnten Leben gerissen, kann seine Beine, Arme oder Hände nicht mehr einsetzen, sich selbst nicht mehr bewegen, bestimmte Körperfunktionen nicht mehr beherrschen, ist vielleicht an den Rollstuhl gebunden oder gar blind, leidet vielleicht an einer progressiven Muskelerkrankung, die ihn zunehmend schwächt, kann seinen bisherigen Beruf nicht oder nur sehr eingeschränkt ausüben, kann im häuslichen Bereich weder Kinder versorgen noch Hausarbeit leisten, dann ist das für den Betroffenen und seine Angehörigen meist ein großer Schock. Wie sind die soziale, pflegerische, gesundheitliche oder gar rechtliche Betreuung sicher zu stellen?

Vor allem in der ersten Zeit weiß meist niemand so richtig, welche rechtlichen Folgen mit der Schwerbehinderung verbunden sind und was von wem (eventuell mit Vollmacht) zu tun ist.

Manche Familienangehörigen sind aufgrund der meist tiefgreifenden Änderung des gesamten Sozialgefüges psychisch nicht in der Lage, sich auch noch um den „ganzen Papierkram“ zu kümmern. Unsere Kanzlei unterstützt Sie.

Die Beratungsgespräche können auch im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

Unser Service



163576484 - Strichfiguren /
Strichmännchen: Recht, Gesetz. (Nr.
14)©strichfiguren.de (Fotolia)

Unsere Kanzlei hilft in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung bei der

- Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungen, Ämtern, Arbeitgeber und sonstigen Vertragspartnern,
- Kündigung oder Anpassung von bestehenden Verträgen,
- Auflistung, welche Ansprüche jetzt wem gegenüber geltend gemacht werden könnten und bei der Durchsetzung dieser Ansprüche,
- Auseinandersetzung mit Unfallgegner, Krankenkasse, Arbeitgeber uvm.

Im weiteren Verlauf gibt unsere Kanzlei

- Hilfe beim Antrag auf Feststellung des Grades einer Behinderung und Erteilung eines Schwerbehindertenausweises gemäß Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) mit zutreffenden Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Bl“ oder „Gl“ einschließlich Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren.
- Hilfe bei dem Antrag auf Anerkennung eines höheren Grades der Behinderung. (i.d.R. durch eine ärztliche Kurzeinschätzung)
- Hilfe bei dem Antrag auf Anerkennung eines weiteren Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis. (i.d.R. durch eine ärztliche Kurzeinschätzung)
- Hilfe beim Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises für Behinderte.
- Hilfe beim Antrag auf einen personenbezogenen Sonderparkplatz auf öffentlichem Verkehrsgrund oder auf dem Grundstück des Vermieters
- Hilfe (auch für Vermieter) bei der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zugunsten schwerbehinderter Menschen rund um das Mietverhältnis.
- Hilfe (auch für Ausbilder und Arbeitgeber) bei der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zugunsten schwerbehinderter Menschen rund um Ausbildung und Arbeitsleben.



Anwaltskanzlei im SaarowCentrum

**Thema Schwerbehindertenrecht
in der Anwaltskanzlei**

Sigrun von Hasseln-Grindel

☎ 033631/ 868-137 📞 0171/ 53 43 604

	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe bei der Durchsetzung typischer Rechte als Schwerbehinderter • Hilfe bei der Ablehnung von Leistungen. • Durchführung von Widerspruchsverfahren. • Durchführung von Klageverfahren.
--	---

Wichtige Infos zum Schwerbehindertenrecht

Welche Arten von Behinderungen unterscheidet man?

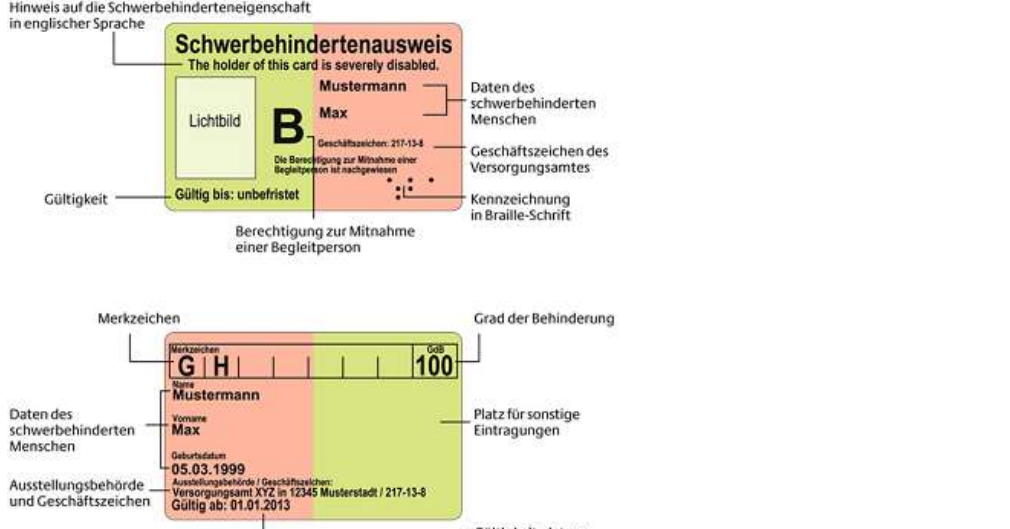
 <p><i>Foto: privat</i></p>	<p>Körperbehinderung Folge einer Schädigung der Stütz- und Bewegungsorgane (> cerebrale Bewegungsstörungen wie Spina bifida, Muskeldystrophie, die Infantile Zerebralparese (ICP) u.a., und auch körperliche Schädigungen wie Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Epilepsie, Hämophilie, Multiple Sklerose).</p>
	<p>Seelische, psychische Behinderung Erhebliche Abweichung von der Norm im Erleben oder Verhalten, die die Bereiche des Denkens, Fühlens und Handelns betrifft und mit psychischem Leiden auf Seiten der Betroffenen einhergeht.</p>
	<p>Geistige Behinderung („mentale Retardierung“) = andauernder Zustand deutlich unterdurchschnittlicher kognitiver Fähigkeiten eines Menschen sowie damit verbundene Einschränkungen seines affektiven Verhaltens. Oder: „Minderung oder Herabsetzung der maximal erreichbaren Intelligenz“ = „Intelligenzminderung“ nach ICD-10, F 70–79 (International Classification of Diseases). Demnach lässt sich – rein auf die Intelligenz bezogen – eine geistige Behinderung quasi als Steigerung und Erweiterung einer Lernbehinderung verstehen.</p>
	<p>Sinnesbeeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sinnesbehinderung. > Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit, Geruchlosigkeit); - Sprachbehinderung (Spracherwerb > Sprachentwicklungsverzögerung), Fähigkeit, sprachliche Strukturen für die Kommunikation zu verwenden (> Aphasie und Mutismus), Stimme, Sprechen (>Sprechstörung), Redefluss (>Stottern, Poltern, Stammeln)



Was ist der Unterschied zwischen Behinderung und Schwerbehinderung?

<p>Behinderung</p> 	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX gilt jemand als behindert, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p>
<p>Schwerbehinderung</p> 	<p>Von einer Schwerbehinderung geht das SGB IX aus, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt (§ 2 Abs. 2 SGB IX).</p> <p>Eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten ist auch bei geringerem Grad möglich, wenn dieser mindestens 30 beträgt und die Gleichstellung notwendig ist, um einen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten zu können.</p>
<p>Rechtsfolgen einer Schwerbehinderung</p>	<p>SGB IX Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierungsverbot • Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers • Fragerecht bei Einstellung – Offenbarung einer Schwerbehinderung? • Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung • Besonderer Kündigungsschutz • Zusatzurlaub • Besondere Rentenart möglich • Steuerliche Nachteilsausgleiche

Der Schwerbehindertenausweis

<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen (ab GdB 50) erhalten einen Schwerbehindertenausweis. • Dieser dient als Nachweis, wenn Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen werden sollen. • Der Ausweis enthält den Grad der Behinderung. • Er enthält außerdem die bestimmte Merkzeichen, soweit sie vorliegen. 	<p>Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft in englischer Sprache</p> 
--	--



Anwaltskanzlei im SaarowCentrum

Thema Schwerbehindertenrecht in der Anwaltskanzlei

Sigrun von Hasseln-Grindel

☎ 033631/ 868-137 📞 0171/ 53 43 604

	Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis
Merkzeichen	Erläuterung
G	Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	Hilflos
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
B	Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
RF	Rundfunkgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung möglich
1. Kl	Berechtigt zur Nutzung der ersten Klasse der Deutschen Bahn mit Fahrkarte für die zweite Klasse (nur bei Versorgungsempfängern nach Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz)
Wie erhält man einen Schwerbehinderten – Ausweis?	
	<ul style="list-style-type: none">• Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) nach Zehnergraden (20 bis 100) unter Berücksichtigung aller vorhandenen Beeinträchtigungen (§ 69 SGB IX) nach versorgungsmedizinischen Grundsätzen durch die zuständige Behörde § 152 Abs. 1 SGB IX.• Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ab GdB von 50 bei der zuständigen Behörde